

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/20_2019

Lausanne, 5. Juni 2019

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 21. Mai 2019 (6B_237/2019)

Mordfälle Rapperswil: Keine ambulante Therapie für Täter

Gegen den Täter des Vierfachmordes von Rapperswil/AG kann die von ihm beantragte vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Massnahme nicht angeordnet werden, weil mit der unangefochten gebliebenen Verwahrung von seiner langfristigen Untherapierbarkeit auszugehen ist. Das Bundesgericht weist seine Beschwerde gegen den Entscheid des Aargauer Obergerichts ab.

Der Mann hatte 2015 in Rapperswil im Kanton Aargau vier Personen getötet und in diesem Zusammenhang andere schwere Straftaten begangen. Das Bezirksgericht Lenzburg sprach ihn 2018 des mehrfachen Mordes sowie weiterer Delikte schuldig und verurteilte ihn zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Gleichzeitig ordnete es die ordentliche Verwahrung sowie eine vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Massnahme zur Behandlung der psychischen Störungen des Betroffenen an. In teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft hob das Obergericht des Kantons Aargau die vollzugsbegleitende ambulante Massnahme auf.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ab, mit der er einzig den Verzicht auf die vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Massnahme rügte. Die Anordnung einer therapeutischen Massnahme erfordert eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb von fünf Jahren eine wesentliche Verbesserung des für die Delikte relevanten schweren psychischen Störungsbildes bewirkt werden kann. Gegen den Betroffenen wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe kombiniert mit einer ordentlichen Verwahrung ausgesprochen. Die Anordnung einer Verwahrung setzt die Unbehandel-

barkeit beziehungsweise eine langfristige Nichttherapierbarkeit des psychisch gestörten Täters voraus. Die Verwahrung bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die für die Verwahrung vorausgesetzte Unbehandelbarkeit und die Aussichtslosigkeit einer therapeutischen Massnahme stehen somit fest, weshalb die Eingangsbedingungen für eine vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Massnahme nicht erfüllt sind. Mit deren Verweigerung ist das Obergericht im Übrigen auch nicht von den Gutachten der beiden Sachverständigen abgewichen. Diese haben vor Obergericht bestätigt, dass innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre keine deutliche Verbesserung der Rückfallgefahr zu erreichen sei. Dass von der Anordnung einer therapeutischen Massnahme abgesehen wird, bedeutet nicht, dass der Betroffene nicht die nötige Unterstützung erhalten könnte. Die Vorinstanz hat auf die im Rahmen des Strafvollzugs angebotenen Möglichkeiten verwiesen, namentlich auf die freiwillige psychiatrische Versorgung. Es wird zudem von Gesetzes wegen regelmässig zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen für einen Übertritt in eine stationäre therapeutische Behandlung erfüllt sind.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 5. Juni 2019 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_237/2019* eingeben.